



**So gelingt die
Zusammenarbeit
zwischen
Rechtsanwält*innen und
Sprachmittler*innen**



Rechtsanwälte, Richter und Staatsanwälte wissen in der Regel, wie andere an Gerichtsverfahren professionell Beteiligte arbeiten, weil sie ihre Ausbildung gemeinsam absolvieren. Ihr Bild von Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen dagegen ist vage, da sie üblicherweise keinerlei Einsicht in deren Ausbildung, Herangehensweise und Translationstechniken haben.

Bedenkt man, dass Dolmetscher*innen herangezogen werden, um die Kommunikation zwischen den Beteiligten zu ermöglichen, die sonst kaum oder gar nicht möglich wäre, und dass Entscheidungen über Strafbarkeit oder Haftung oft vom korrekten Verständnis einzelner Wörter oder der sprachlichen Spielräume von Aussagen abhängen, ist ein besseres Verständnis von der Arbeit der Sprachmittler elementar.

Dieses Handbuch soll helfen, den Umgang mit Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen zu erleichtern und positiv auf die Qualität der Kommunikation einzuwirken. Durch gemeinsame Gestaltung der Bedingungen für die Sprachmittlung kann auf die Qualität der Rechtsprechung Einfluss genommen werden.

Wir verstehen daher unter Übersetzen die Translation eines fixierten und demzufolge permanent dargebotenen bzw. beliebig oft wiederholbaren Textes der Ausgangssprache in einen jederzeit kontrollierbaren und wiederholt korrigierbaren Text in der Zielsprache.

Unter Dolmetschen verstehen wir die Translation eines einmalig (in der Regel mündlich) dargebotenen Textes der Ausgangssprache in einen nur bedingt kontrollierbaren und in-folge Zeitmangels kaum korrigierbaren Text in der Zielsprache.“

*Otto Kade: Zufall und Gesetzmäßigkeit in der Übersetzung.
Beihefte zur Zeitschrift Fremdsprachen 1. Leipzig 1968*

Verhandlungsdolmetscher*innen vor Gericht

Vor der Heranziehung

■ 1. Mitteilung an das Gericht

Dem Gericht sollte **schnellstmöglich** mitgeteilt werden, dass der Mandant oder ein von diesem benannter Zeuge der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig ist. Das erleichtert dem Gericht die Auswahl einer qualifizierten Dolmetscherin und ermöglicht es dieser, ihre Termine frühzeitig abzustimmen.

■ 2. Auswahl

Die Auswahl der Dolmetscher*in ist Teil der Ausübung der richterlichen Freiheit. Dies kann von Anwaltsseite durch Unterbreitung eines konkreten Vorschlages unterstützt werden und ist insbesondere deswegen sinnvoll, weil die Auswahl durch das Gericht häufig ohne weitere Vorgaben der Geschäftsstelle überlassen wird.

Das gilt auch für die Wahl der Art des Dolmetschens (s.u.).

■ 3. Sprache

Die benötigte Sprache sollte vorab konkret bei der Mandantschaft abgefragt werden.

Denn die Staatsangehörigkeit allein ist kein ausreichender Anhaltspunkt: In vielen Ländern werden mehrere Sprachen gesprochen (z.B. Indien, Afghanistan, Nordgriechenland), andererseits



gibt es grenzüberschreitende Sprachgebiete (z.B. Russisch); andere Sprachen wiederum unterscheiden sich erheblich in ihren Dialekten (z.B. Arabisch, Kurdisch).

Auch die deutsche Staatsbürgerschaft ist kein Garant für ausreichende Deutschkenntnisse (z.B. bei Russlanddeutschen bzw. Spätaussiedlern).

Dies gilt ebenso für die Gebärdensprache: Jeder Sprachkreis verfügt auch über eine eigene Gebärdensprache.

Im Anschluss sollte die Kenntnis der benötigten Sprache bzw. des konkreten Dialekts mit der Dolmetscherin, sofern dem Gericht ein entsprechender Vorschlag gemacht werden soll, abgeklärt werden.

■ 4. Dolmetschart

Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz unterscheidet danach, welche Art des Dolmetschens zum Zeitpunkt der Heranziehung mitgeteilt wurde: simultan für 75,00 Euro pro Stunde oder konsekutiv für 70,00 Euro pro Stunde. Die Art des Dolmetschens sollte der Ladung zu entnehmen sein. Notfalls kann die Mitteilung auch noch in der Verhandlung vor Beginn der Tätigkeit erfolgen; zur Vermeidung von Unsicherheiten bei der Abrechnung sollte dies im Protokoll festgehalten werden.

Simultanes Dolmetschen bedeutet, dass die Dolmetscherin gleichzeitig hört und spricht; konsekutives Dolmetschen bedeutet, dass sie sich zunächst einen längeren Teil anhört, Notizen macht und dann, während die übrigen Beteiligten warten, diesen Teil dolmetscht. In keinem Fall ist eine Verdolmetschung Wort für Wort möglich. Professionelle Verdolmetschung ist vielmehr kommunikativ äquivalent und vollständig.

Erfahrungsgemäß wechseln sich in der gerichtlichen Praxis verschiedene Dolmetschformen ab, je nachdem ob das Verlesen einer Anklageschrift, die Aussage eines Zeugen oder die Ausführungen des Gerichts, der Bevollmächtigten oder eines Sachverständigen gedolmetscht werden oder wie

das Gericht die Vernehmung von Zeugen oder Parteien im Einzelnen gestalten möchte, wie groß der Verhandlungssaal ist, wie unruhig die Atmosphäre im Raum ist, ob technische Hilfsmittel zur Verfügung stehen, ob sich das Gericht im Verzug befindet, usw.

Es empfiehlt sich deswegen, wenn keine konkrete Entscheidung den Gang der Verhandlung betreffend dagegen spricht, grundsätzlich zum simultanen Dolmetschen heranzuziehen, auch um notwendige spontane Reaktionen im Termin zu ermöglichen.

Dass konsekutives Dolmetschen günstiger sei als simultanes, ist insofern ein Irrglaube, als ersteres bis zu einer Verdoppelung der jeweiligen Einsatzdauer führen kann, was entsprechend höhere Kosten nach sich zieht.

Da viele Gerichte sich bei der Entscheidung über die Dolmetschart nach den Empfehlungen der Kostenbeamten richten, die dem obigen Irrglauben folgen, kann dem Gericht von Seiten des Anwalts ein entsprechender Vorschlag auch für die angemessene Dolmetschart gemacht werden.

Gegebenenfalls sollte vorab sichergestellt werden, dass die vorzuschlagende Dolmetscherin das simultane Dolmetschen beherrscht.

■ 5. Fachsprache

Auch qualifizierte Dolmetscher*innen sind gehalten, sich auf einen konkreten Einsatz angemessen vorzubereiten.

Dies betrifft nicht nur die Vorbereitung auf medizinische oder technische Texte und Ausführungen (Sachverständigen Gutachten, ärztliche Atteste, etc.) sondern auch, was von Juristen häufig übersehen wird, auf juristische. Die Rechtssysteme nicht nur der EU-Mitgliedstaaten sind sehr unterschiedlich; für viele Begriffe, rechtliche Figuren oder Institute gibt es keine Entsprechung. Hinzu tritt, dass die allgemeine Beeidigung in Baden-Württemberg – anders als in anderen Bundesländern – den Nachweis der Kenntnis der Rechtssprache bislang nicht verlangt.



Das Gericht und die Prozessbevollmächtigten sollten die Vorbereitung der Dolmetscherin zulassen und unterstützen. Dadurch wird ein reibungsloser Verfahrensablauf ermöglicht.

Andernfalls wäre die Dolmetscherin die einzige professionelle Prozessbeteiligte, die zu Beginn der Verhandlung keinerlei Kenntnis vom Prozessstoff und der konkret verwendeten Fachsprache hätte.

■ 6. Einsatz eines Teams

Bei mehrstündigen oder ganztägigen Einsätzen sollten Teams von zwei oder drei Dolmetschenden eingesetzt werden, die sich in Zeitintervallen abwechseln und gegenseitig unterstützen.

Wissenschaftliche Studien belegen nämlich, dass – neben der Belastung für die Stimme – die Exaktheit und Vollständigkeit der Verdolmetschung nach etwa 30 Minuten stark nachlässt und eine ausreichende Qualität nicht mehr erreicht und gehalten werden kann.

Hierauf kann das Gericht hingewiesen werden.

■ 7. Ladung über Agenturen

Bei einer eventuellen Ladung von Dolmetscher*innen über Agenturen sollte folgendes bedacht werden:

- Der Beruf der Dolmetscherin/Übersetzerin ist nicht geschützt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Agenturen häufig Personen vermitteln, die weder allgemein beeidigt sind, noch über eine Dolmetschausbildung oder nachgeprüfte Sprachkenntnisse verfügen. Über Auswahlkriterien oder Qualitätsstandards machen Agenturen häufig keine Angaben. Es ist ratsam, besonders kritisch zu sein, wenn mit dem Angebot „alle Sprachen“ geworben wird.
- Der Datenschutz ist grundsätzlich nicht gewährleistet, insbesondere dann nicht, wenn Informationen z.B. über nicht öffentliche Verhandlungen für das Gericht unkontrolliert und nicht nachvollziehbar innerhalb oder außerhalb der Agentur weitergegeben werden. Bis zur Beeidigung un-

terliegen Dolmetscher*innen in der Regel keiner Verschwiegenheitspflicht.

- Beim Ausbleiben eines über Agenturen geladenen Dolmetschers ist am Terminstag mangels Individualisierung häufig kein Ansprechpartner vorhanden.

Das Gericht sollte auf eine mangelnde Qualifikation der eingesetzten Dolmetscherin hingewiesen werden. Gegebenenfalls sollte auf einer Vertagung mit entsprechender Neuladung bestanden werden.

Allgemein beeidigte Verhandlungsdolmetscher*innen finden sich unter www.justiz-dolmetscher.de und in den Mitgliedsverzeichnissen der jeweiligen Berufsverbände.

Während der Heranziehung

■ 1. Vorstellung

Es ist hilfreich, wenn sich das Gericht den Parteien bzw. den Angeklagten vorstellt und ihnen erklärt, dass die Dolmetscherin unparteiisch ist, alles Gesprochene dolmetscht und keine privaten Bemerkungen machen darf.

Hierauf kann das Gericht hingewiesen werden.

■ 2. Geschwindigkeit

In der gedolmetschten Kommunikation kann es notwendig werden, dass die sprechende Person ihr Sprechtempo der Tatsache anpasst, dass ihre Worte gedolmetscht werden.

■ 3. Unterlagen

Sofern Schriftstücke in der Verhandlung verlesen werden, sollte der Dolmetscherin rechtzeitig eine Ausfertigung ausgehändigt werden. Auch dann ist auf das Sprechtempo zu achten.



■ 4. Aufgabe

Die Aufgabe der Dolmetscherin ist es, das in einer Sprache Gesagte in eine andere Sprache zu übertragen.

Gegebenenfalls kann sie vom Gericht herangezogen werden, um kulturelle Unterschiede aufzuzeigen und verständlich zu machen.

Es ist nicht Aufgabe der Dolmetscherin, die sprachlichen Äußerungen zu erklären oder in einfacher Sprache wiederzugeben, damit z.B. eine intellektuell oder sprachlich überforderte Person folgen kann. Sie ist auch nicht gehalten, eine eigene Meinung abzugeben. Dies sollte gegebenenfalls der Mandantschaft erklärt werden.

Nach der Heranziehung

Dolmetscher*innen freuen sich über Feedback.

Ein kurzes Gespräch im Anschluss an die Verhandlung ermöglicht es beiden Seiten, die Leistung der Dolmetscherin und deren Qualität zu beurteilen, um die jeweils eigene Arbeit in Abhängigkeit voneinander zu optimieren.

Dolmetscher*innen im außergerichtlichen Bereich

(Mandantenbesprechungen in der Kanzlei oder der JVA, etc.)

Neben der entsprechenden Anwendung der oben aufgeführten Aspekte wird auf folgendes hingewiesen:

■ 1. Es kann sich zu Vorbereitungszwecken empfehlen, der Dolmetscherin in Einzelfällen zumindest teilweise Einsicht in die Akten zu gewähren.

■ 2. Die Mitteilung der voraussichtlichen Einsatzdauer mit der Beauftragung hilft der Dolmetscherin nicht nur bei der Planung des gleichen Tages, sondern auch, bei vorgesehenen längeren Einsätzen, der davor- und danach liegenden Tage.

■ 3. Das Honorar und der Rechnungsempfänger sollten bei Beauftragung eindeutig geklärt werden. Das umfasst den Stundensatz, die Vergütung für Fahrt- und Wartezeiten, den Ersatz von Fahrtkosten, etc. Sofern eine Beauftragung im Rahmen eines Pflichtverteidigermandats erfolgt, hat sich bewährt, das am JVEG orientierte Honorar mit der Dolmetscherin unmittelbar abzurechnen und dieses dann in die eigene Abrechnung gegenüber dem bestellenden Gericht aufzunehmen.

Urkundenübersetzer*innen

Neben der entsprechenden Anwendung der oben aufgeführten Aspekte wird auf folgendes hingewiesen:

■ 1. Die Rechtssprachen und Rechtssysteme der verschiedenen Staaten, auch der EU-Mitgliedstaaten, sind sehr unterschiedlich. Die einzelnen Rechtsbegriffe sind häufig nicht deckungsgleich. Die jeweiligen Rechtssprachen haben sich ohne Bezug zueinander entwickelt und verfestigt.

Dadurch wird die Verantwortung für das ausreichende sprachliche Verständnis aber auf den Verteidiger abgeschoben, ohne zu überprüfen oder garantieren zu können, dass dieser tatsächlich für das ausreichende sprachliche Verständnis sorgt, insbesondere dann, wenn er die Sprache des Beschuldigten gar nicht spricht.

Wenn bei der Anfertigung von Texten z.B. komplexe Formulierungen oder juristische Floskeln vermieden werden, wird dazu beigetragen, gut verständliche Texte und Übersetzungen zu schaffen und ambivalente Formulierungen zu vermeiden.

■ **2.** Hat der Beschuldigte einen (Pflicht-)Verteidiger, wird von der Übersetzung verfahrensrelevanter Schriftstücke gern abgesehen, und zwar auch ohne eine vorherige mündliche Übersetzung der Unterlagen oder eine mündliche Zusammenfassung des Inhalts der Unterlagen, wie vom Gesetz eigentlich vorgesehen.

Deswegen sollte darauf geachtet werden, dass nur in begründeten Ausnahmefällen von einer Übersetzung verfahrensrelevanter Schriftstücke abgesehen wird.

Hinweis: Aus Kostengründen setzt die Polizei häufig Personen ohne Qualifikationsnachweis für die Dolmetschung von Beschuldigten- oder Zeugenaussagen bzw. die Übersetzung von Telefonschnitten oder elektronischen Nachrichten ein.

Dadurch besteht das Risiko, dass ein Verfahren auf eine fehlerhafte Übersetzung oder Dolmetschung gestützt wird und wiederholt werden muss. Eine Kostenersparnis ist durch den Einsatz unqualifizierter Personen somit nicht zu erreichen. Deswegen sollten Übersetzungen nur von qualifizierten Sprachmittler*innen angefertigt werden. Hilfsweise sollten die durch die Polizei in Auftrag gegebenen Übersetzungen und Dolmetschungen frühzeitig von einer qualifizierten Übersetzerin überprüft werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Kontakt



VVU e.V.
Bahnhofstr. 13
73728 Esslingen
Telefon: 0711/45 98 255
Fax: 0711/45 98 256
E-Mail: info@vvu-bw.de
Internet: www.vvu-bw.de

Mitglied im



Foto: Rainer Sturm_pixelio.de Original bearbeitet